

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Global Climate Change Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): ROZ2JHNR2LH7P3EKVR10

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 90 %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.
<input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds besteht darin, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt, zu leisten und gleichzeitig Kapitalzuwachs anzustreben.

Um die langfristigen Zielwerte für die Begrenzung der globalen Erwärmung gemäß dem Pariser Klimaabkommen zu erreichen, fördert der Fonds die Dekarbonisierung vorwiegend durch Investitionen in Lösungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zusätzlich durch Investitionen in Unternehmen, die sich verpflichtet haben, ihre Emissionen im Einklang mit dem 1,5-Grad-Szenario zu reduzieren.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte für das Erreichen seines nachhaltigen Anlageziels.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die von diesem Fonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind:

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

1. Engagement in Anbieter von Lösungen zur Bekämpfung und Anpassung an den Klimawandel;
2. Engagement in Unternehmen im Übergang;
3. die im letzten Jahr aus erneuerbaren Quellen erzeugten MWh, pro investierter US\$M (gemessen als Eigentumsanteil des Fonds an den Beteiligungen);
4. Prozentsatz der Portfoliounternehmen mit quantitativen Zielen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen;
5. gewichtetes durchschnittliches Reduktionsziel;
6. CO2-Intensität;
7. CO2-Fußabdruck;
8. erreichte CO2-Reduktion; und
9. vermiedene Treibhausgasemissionen.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Im Rahmen des Integrationsprozesses der Daten zu Umwelt, Soziales und Governance (die „ESG“) in den Investitionsentscheidungsprozess, einschließlich der Verwaltung des Portfolioaufbaus, berücksichtigt der Anlageverwalter die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) und nutzt sein Prinzip der Ansprache und Beteiligung der Unternehmen, um das Portfolio zu schützen und zu überprüfen, ob eine der Investitionen im Fonds dem nachhaltigen Investitionsziel erheblich schadet.

Der Anlageverwalter bewertet die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeit, darunter erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die Sicherheit der Mitarbeiter, Zwangsarbeit oder Bestechung, und versucht, den Schaden zu mindern. Der Anlageverwalter bewertet die Auswirkungen der Portfoliounternehmen auf die Nachhaltigkeit und arbeitet mit ihnen zusammen, um (i) die nachteiligen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu reduzieren und (ii) ihre Aktivitäten, die positiv zum nachhaltigen Investitionsziel des Fonds beitragen, zu verstärken.

Branchenrelevante Auswirkungenindikatoren werden mit den Wettbewerbern und dem breiten Anlageuniversum verglichen, um potenziell signifikante positive und negative Auswirkungen zu identifizieren. Der Anlageverwalter identifiziert die wichtigsten erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und nutzt sein eigenes qualitatives Urteil bei der Überprüfung der Daten der PAI-Indikatoren, sofern verfügbar, um zu bewerten, ob Investitionen einen erheblichen Schaden verursachen. Dies fließt in die ESG-Bewertungen und -Ratings mit ein und beeinflusst Anlageentscheidungen.

Als Teil der Überprüfung, ob ein erheblicher Schaden verursacht wird oder nicht, wendet der Fonds die folgenden Ausschlüsse an:

- Der Fonds investiert nicht in Produzenten oder Vertreiber fossiler Brennstoffe, Hersteller umstrittener Waffen (d. h. Antipersonenminen, Nuklearwaffen, biologische und chemische Waffen und Streumunition) und Unternehmen, die 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit Tabak, konventionellen Waffen, Schusswaffen, Kohleverstromung, Stromerzeugung auf Ölbasis, Atomstromerzeugung, Alkohol, Erdöldienstleistungen, Kohleveredlung, Rohölraffination, Gentechnik oder Palmöl erwirtschaften, sowie Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit Glücksspiel oder Pornografie erzielen; und
- Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die nach den Analysen des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Prinzipien“), internationale Menschenrechte, wie von MSCI ausgeführt, Arbeitsrechte, Umweltstandards und Antikorruptionsgesetze verstoßen.

– – – **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Beurteilung dessen, ob die Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant waren, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen

nachhaltigen Anlagen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Anlagen eingestuft.

– – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (UNGC-Grundsätze, die Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (die „OECD“) für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der angeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder der Schlussfolgerung widerspricht, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘ Ja.

Der Fonds bewertet die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeit, wie zum Beispiel nachteilige Auswirkungen auf die **Umwelt** oder **Sicherheit der Mitarbeiter, Zwangsarbeit** oder **Bestechung**, und versucht, den Schaden zu mindern. Die Strategien der Unternehmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen und zur Steigerung der positiven Auswirkungen ihrer Aktivitäten fließen in die ESG-Bewertung und -Ratings ein, was die Investitionsentscheidungen beeinflussen kann. Der Anlageverwalter arbeitet an Maßnahmen, um diese Auswirkungen zu bekämpfen und zu mindern.

Für alle Unternehmen wendet der Fonds spezifische Kriterien für die folgenden PAI an:

- **Treibhausgasintensität;**
- **Geschlechtervielfalt im Vorstand;**
- **Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe;**
- **Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; und**
- **Verbindung zu umstrittenen Waffen.**

- **Treibhausgasintensität**

Unternehmen, die beim PAI Intensität der Scope 1- und 2-Treibhausgasemissionen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern im untersten Quintil liegen und einen Wert von mehr als der Hälfte des MSCI All Country World Benchmarks aufweisen, werden aktiv aufgefordert, ein Emissionsreduktionsziel festzulegen oder Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb eines Zeitrahmens von 3 Jahren das unterste Quintil zu verlassen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

Ausrichtung an Netto-Null-Zielen:

Der Fonds zielt auf die Reduzierung der Treibhausgasintensität und auf Emissionsreduktionsziele ab. Er arbeitet mit Unternehmen zusammen, um sie zu ermutigen, ihre Geschäftsmodelle an wissenschaftlich belastbaren langfristigen Zielen von Netto-Null-Emissionen auszurichten, Emissionsreduktionsziele festzulegen und ihre Strategien für den Kampf gegen den Klimawandel offenzulegen. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die mit den Netto-Null-Zielen übereinstimmen, im Laufe der Zeit zu erhöhen und bis 2040 eine 100 %ige Ausrichtung auf das Netto-Null-Ziel zu erreichen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Fonds strebt an, dass bis 2030 70 % seiner verwalteten Vermögenswerte (die „AUM“) in den wesentlichen Sektoren das Netto-Null-Ziel erreicht haben oder darauf ausgerichtet sind und bis 2040 100 % seiner AUM. Der Anlageverwalter nutzt eine Kombination aus Überprüfung durch Dritte, wie SBTi und Transition Pathway Initiative (die „TPI“), und seine eigene Analyse, um die Ausrichtung zu bewerten.

- **Geschlechtervielfalt im Vorstand**

Unternehmen, die keine Frauen im Vorstand haben, erhalten die Auflage, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ein weibliches Vorstandsmitglied aufzunehmen. Sollte nach 3 Jahren keine Verbesserung eingetreten sein, ergreift der Anlageverwalter alle angemessenen Maßnahmen zur Veräußerung.

- **Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe**

Die Ausschlussrichtlinie schränkt Investitionen in fossile Brennstoffe ein.

- **Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Die Ausschlussrichtlinie verbietet Investitionen in Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters diese internationalen Normen erheblich verletzen.

- **Verbindung zu umstrittenen Waffen**

Die Ausschlussrichtlinie verbietet Investitionen in Streumunition, Antipersonen-Landminen und biologische, chemische und nukleare Waffen.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAI berücksichtigt hat, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in Beteiligungspapiere von globalen Unternehmen investiert, die Lösungen zur Abschwächung und/oder Anpassung an das Risiko des Klimawandels entwickeln und ihre Geschäftsmodelle widerstandsfähig gegenüber langfristigen Risiken machen, die sich durch den Klimawandel und die Ressourcenverknappung ergeben. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese Unternehmen finanziell und wettbewerbstechnisch besser für den Umstieg auf eine CO₂-arme und ressourcenknappere Wirtschaft aufgestellt sind.

- **Methodik**

Der Anlageverwalter setzt ausführliche Analysen ein, um einzelne Aktienwerte auszuwählen, die seiner Meinung nach unterbewertet sind, basierend auf Kennzahlen wie z. B. den erwarteten langfristigen Gewinnen und dem Wert des Betriebsvermögens. Der Fonds strebt die Anlage in Unternehmen an, die sich für eine positive ökologische und/oder soziale Entwicklung einsetzen.

Das fondseigene ESG-Ratingsystem mit Bewertungen von 1 (außergewöhnlich gutes Nachhaltigkeitsprofil) bis 5 (inakzeptables Nachhaltigkeitsrisiko), die direkte Analyse fundamentaler Elemente und das Prinzip der Ansprache und Beteiligung der Unternehmen ermöglichen zusammengenommen eine sorgfältige Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale der Geschäftsmodelle der Unternehmen.

Der Fonds ist bestrebt, sein Ziel der Begrenzung und Anpassung an den Klimawandel zu erreichen, indem er in Unternehmen investiert, die Emissionen reduzieren, die Ressourceneffizienz verbessern und die physischen Folgen des Klimawandels begrenzen, damit die CO₂-Bilanz des Fondsportfolios an die Vorgaben des im Dezember 2015 verabschiedeten wegweisenden Pariser Klimaabkommens angeglichen wird. Unternehmen, die finanziell und aus Wettbewerbsperspektive vom Umstieg auf eine globale CO₂-arme Wirtschaft profitieren dürften, lassen sich zwei großen Kategorien zuordnen:

1. **Lösungsanbieter:** (> 50 % des Nettovermögens) Unternehmen, die mehr als 50 % der Umsätze (oder alternative Kennzahl wie Vermögen) aus Produkten und Dienstleistungen erzielen, die direkt oder indirekt die globalen Emissionen reduzieren, die Ressourceneffizienz verbessern und/oder vor den physischen Folgen des Klimawandels schützen. Die Aktivitäten der Unternehmen sind im Allgemeinen mit einem der folgenden Themen verbunden: erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallwirtschaft, nachhaltiger Transport sowie nachhaltige Forst- und Landwirtschaft. Zu Faktoren, die die Wertpapierauswahl beeinflussen, gehören der Ausblick des Anlageverwalters

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

für den aus den Lösungen erzielten Anteil an den Umsätzen und Gewinnen, die Nettoauswirkung eines Unternehmens auf die Treibhausgasemissionen und die Ressourcenauslastung und die Nutzung von Chancen aus dem Umstieg zu einer CO₂-armen Wirtschaft.

2. **Unternehmen im Übergang:** (< 50 % des Nettovermögens) Unternehmen, die mehr als 20 % ihres Umsatzes (oder einer alternativen Kennzahl wie Vermögen oder Investitionsausgaben) erwirtschaften und sich durch angrenzende Produkte und Dienstleistungen zu Lösungsanbietern oder Anbietern ermöglichender Lösungen entwickeln.

Zu Faktoren, die die Wertpapierauswahl beeinflussen, gehören der Ausblick des Anlageverwalters für den aus den Lösungen erzielten Anteil an den Umsätzen und Gewinnen, die Nettoauswirkung eines Unternehmens auf die Treibhausgasemissionen und die Ressourcenauslastung und die Nutzung von Chancen aus dem Umstieg zu einer CO₂-armen Wirtschaft.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren, indem er die Unternehmen mit den schlechtesten Klimabilanzen gemäß der fondseigenen Methodik ausschließt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Investitionsstrategie können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Verpflichtung, das Anlageuniversum um mindestens 20 % zu reduzieren, indem die Unternehmen mit den schlechtesten Klimabilanzen gemäß der eigenen Methodik des Anlageverwalters ausgeschlossen werden,
2. Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche ESG-Rating der Unternehmen im Anlageuniversum, wie im MSCI ACWI Investable Market Index definiert und basierend auf dem MSCI ESG-Rating, und
3. Anwendung der ESG-Ausschlüsse, die im Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dieses Anhangs näher beschrieben sind.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Analysten des Anlageverwalters überprüfen in ihrer Analyse, ob die Unternehmen gute Governance-Praktiken aufweisen, was die Überprüfung der Vorstandsstruktur und seiner Unabhängigkeit, der Vergütungspolitik, der Rechnungslegungsstandards und der Aktionärsrechte umfasst. Der Anlageverwalter berücksichtigt außerdem Themen wie Mitarbeiterfluktuation, Ausbildung, Vielfalt, Lohngefälle und Kontroversen sowie steuerliche Aspekte wie die Differenz zwischen gesetzlichen und effektiven Steuersätzen und Kontroversen.

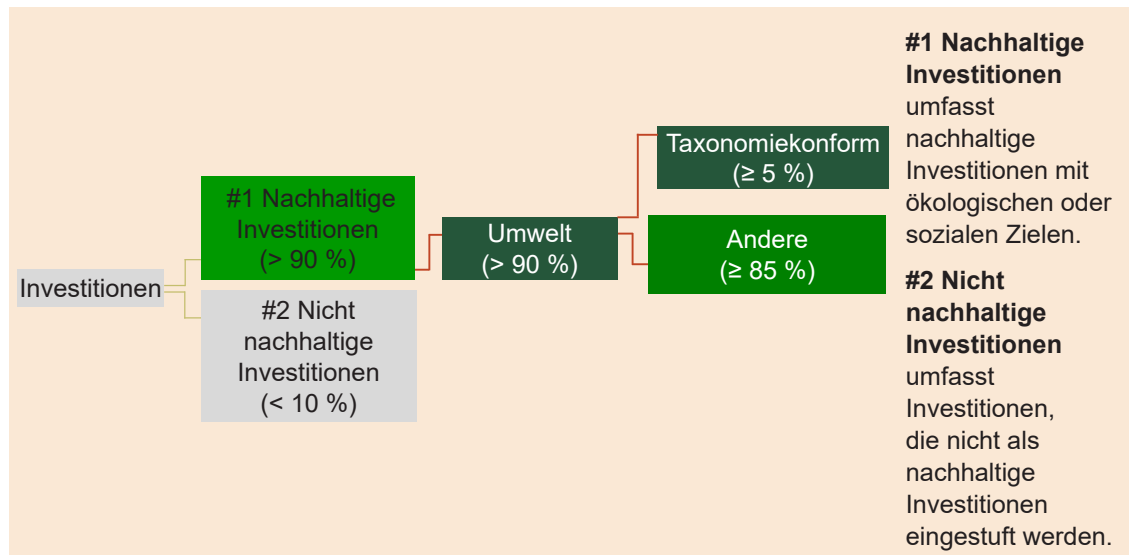
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Portfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dies bildet den Anteil der nachhaltigen Investitionen im Fondsportfolio, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Dieser Teil des Portfolios wird als nachhaltige Investitionen eingestuft. Höchstens 10 % des NIW des Portfolios können anderweitig verwendet werden, wie in der folgenden Abbildung bei „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ angegeben. Dazu gehören liquide Anlagen (ergänzende liquide Anlagen, Bankeinlagen und Geldmarktinstrumente), die für Liquiditätszwecke gehalten werden, die aufgrund ihrer Wesensart nicht auf das nachhaltige Ziel des Fonds ausgerichtet werden können, sowie Derivate, die allein für Absicherungszwecke gehalten werden. Diese werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft. Für das Portfoliosegment des Fonds, das als nachhaltige Investition eingestuft wird, geht der Fonds eine weitere Verpflichtung ein, nämlich dass mindestens 5 % des Nettovermögens in nachhaltige Investitionen investiert werden, die taxonomiekonform sind.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Derivate werden nicht genutzt, um das nachhaltige Anlageziels des Fonds zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds ist verpflichtet, 5 % seines Portfolios in Anlagen zu investieren, die ökologische Ziele verfolgen, welche mit der EU-Taxonomie konform sind.

Die in den Grafiken unten dargestellte prozentuale Konformität mit der EU-Taxonomie wurde nicht von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt oder einer dritten Partei geprüft.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴²?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

⁴² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

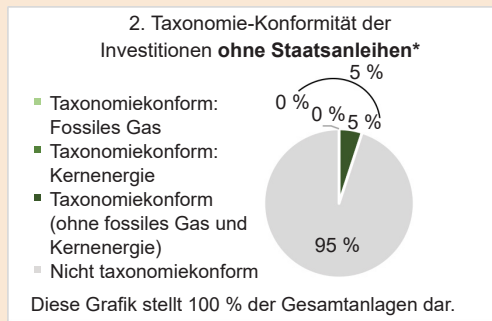
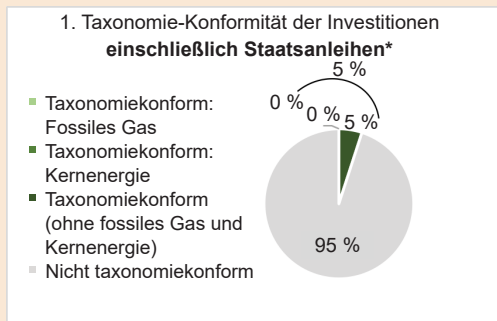
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten liegt bei 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds wird voraussichtlich mindestens 85 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, es sei denn, der Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds mit einem Umweltziel, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind, übersteigt die Mindestverpflichtung von mindestens 5 % des Nettovermögens des Fonds; in diesem Fall wird dieser Prozentsatz proportional verringert.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Nicht zutreffend



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen Investitionen in liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des Fonds gehalten werden, sowie Derivate, die allein zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Der Anlageverwalter wendet einen ökologischen und sozialen Mindestschutz an, indem er überprüft, ob die für Derivatgeschäfte und die Platzierung von Einlagen verwendeten Gegenparteien die EU Taxonomy Safeguards, wie von MSCI bewertet, erfüllen. Gegenparteien, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Fonds nicht eingesetzt.

Zur Klarstellung: Der Anlageverwalter stellt sicher, dass der Basiswert von Derivaten, die für ein effizientes Portfoliomanagement verwendet werden, als nachhaltige Investition eingestuft werden kann.

Der begrenzte Anteil der Investitionen, die unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ fallen, und der geltende Mindestschutz beeinträchtigen die Einhaltung der nachhaltigen Anlageziele des Fonds auf kontinuierlicher Basis nicht.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.franklintempleton.lu/our-funds/price-and-performance/products/1339/A/templeton-global-climate-change-fund/LU0029873410>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/1339